



Übergangsreglement über die Gebühren der Stadtamtsfrau- und Stadtammannämter der Stadt Zürich

vom 29. November 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 49 GO¹,

*beschliesst*²:

Art. 1 ¹Dieses Übergangsreglement gilt für Gebühren der Stadtamtsfrau- und Stadtammannämter. Geltungs-
bereich

² Sofern nachfolgend keine ausdrückliche Regelung getroffen wird, gilt das Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung³.

Art. 2	Im Einzelnen gelten folgende Gebühren:	Fr.	Allgemeine Aufgaben
a.	Amtliche Befunde Zeitaufwand für Vollzug einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	180	
b.	Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivil- rechtlichen Angelegenheiten		
	– Eintragung und Zustellung	20 – 40	
	– zusätzliche Gänge je	5 – 10	
c.	Beglaubigungen		
	– Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens; in der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20.– zu verrechnen.	20 – 250	
	– Beglaubigungen einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Fotokopie; in der Re- gel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20.– zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstücks Fr. 5.–. Angefangene Seiten werden voll be- rechnet.	5 – 50	

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 995 vom 29. November 2017.

³ vom 28. Juni 2017, GebR, AS 681.100.

d.	Allgemeine Verbote	
–	Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs, einschliesslich eine Stunde Zeit und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	200
–	Mehrzeitentschädigung pro Stunde	80
e.	Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
–	Entgegennahme des Auftrags	50
–	Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	80
f.	Zustellung von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines Zürcher Gerichts	
–	Protokollierung und Zustellung	20
–	zusätzliche Gänge je	5

Freiwillige
öffentliche
Versteigerungen

Art. 3 ¹ Unter Leitung und Verantwortung des Stadtamtsfrau- oder Stadtammannamts gelten im Einzelnen folgende Gebühren: Fr.

a.	Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:	
–	für Fahrnis	80 – 200
–	für Grundstücke	200 – 600
b.	Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):	
–	für die Steigerungsleitung (pro Stunde)	80
–	für Hilfspersonen (pro Stunde)	50 – 80
c.	Bezug Erlös, Abrechnung und Ablieferung an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):	
–	bei Fahrnisversteigerungen 1,5 Prozent des Gesamttotals der Zuschlagspreise	
–	bei Grundstückversteigerung 2,5 Promille des Zuschlagspreises	

² Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionatorin, Auktionator), unter Mitwirkung des Stadtamtsfrau- oder Stadtammannamts:

- a. Grundgebühr von 1 Promille des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll
- b. Aufwand für die Dauer der Versteigerung, zuzüglich allfällige Auslagen:
 - pro Stunde und Person während der ordentlichen Bürozeit 80
 - pro Stunde und Person ausserhalb der ordentlichen Bürozeit 120

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

Art. 5 Die Geltungsdauer dieses Reglements ist befristet bis zum Inkrafttreten der Gebührenverordnung des Obergerichts – gestützt auf § 199 Abs. 1 GOG⁴. Befristung

⁴ Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2017 (Vorlage 5382).